



INHAFTIERT

– und keine Chance auf einen Anwalt?

Warum ein Rechtshilfefonds für
Abschiebungshäftlinge in Berlin
und Brandenburg notwendig ist.

DIE LAGE

Abschiebungshaft ist keine Straf- oder Untersuchungshaft, sondern lediglich eine Verwaltungsmaßnahme zur Sicherstellung der Ausreise. Es handelt sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit, der nach dem Grundgesetz nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist, die im Paragraph 62 Aufenthaltsgesetz geregelt sind. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten, nach dem – besonders mit zunehmender Haftdauer – streng abzuwägen ist, ob die weitere Inhaftierung noch proportional zu dem Ziel der Vorbereitung der Abschiebung ist.

Während Untersuchungshäftlingen ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird, gibt es eine solche Vorschrift für Abschiebungshäftlinge nicht. Zwar besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu stellen. Diese ist jedoch an die Erfolgsaussichten gebunden, was zur Folge hat, dass der Anwalt bereits umfangreich tätig werden müsste, bevor seine Bezahlung geklärt wäre. Ohne Anwalt aber können Inhaftierte Behördenbescheide, Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen nur schwer kontrollieren, zumal für Rechtsmittel in höheren Instanzen Anwaltszwang herrscht. Außerdem sind sie ohne Anwalt kaum in der Lage zu überprüfen, ob die Ausländerbehörde die Abschiebungsvorbereitungen ausreichend fördert. Gerade dies ist aber im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot die zentrale Frage bei der Entscheidung über die Haftfortdauer.

Jährlich sind in Berlin und Eisenhüttenstadt/ Brandenburg ca. 1000-1200 Personen von Abschiebungshaft betroffen. Etwa 20-30 Prozent kommen wieder auf freien Fuß – viele von ihnen jedoch erst nach monatelangen Haftzeiten. Diese Entwicklung ist vor allem dadurch zu erklären, dass Staatsangehörige aus Ländern inhaftiert werden, bei denen eine Abschiebung aufgrund der langen Bearbeitungszeiten seitens der Heimatbotschaften von vornherein nahezu unmöglich erscheint. Außerdem werden nicht selten Flüchtlinge inhaftiert, deren Asylantrag sich während des Verfahrens als aussichtsreich darstellt und die daraufhin freigelassen werden müssen.

DIE IDEE

Wir streben eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen an, mit dem Ziel, dass Abschiebungshaft eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf. Dabei bleiben die grundsätzlichen Positionen der Unterzeichner zum Institut der Abschiebungshaft unberührt. Außerdem fordern wir, dass den Betroffenen wie in einem Strafverfahren ein Anwalt zur Seite gestellt wird. Dies würde ebenfalls eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen voraussetzen. Alternativ drängen wir auf die Einrichtung eines länderfinanzierten Rechtshilfefonds.

Als Sofortmaßnahme haben wir – Organisationen und kirchliche Stellen – einen Rechtshilfefonds eingerichtet, der es erlaubt, zumindest einem Teil der Betroffenen nach bestimmten Kriterien anwaltliche Hilfe zu gewähren. Neben der konkreten Hilfe im Einzelfall sowie der Förderung von Musterentscheidungen kann ein solcher Fonds auch dazu beitragen, dass das Problem der fehlenden Rechtshilfe für Abschiebungshäftlinge in Politik und Gesellschaft besser wahrgenommen wird.

DAS MODELL

Eine Finanzierung von Anwaltskosten kommt in Frage bei Häftlingen ab einer Haftdauer von 3 Monaten, bei Jugendlichen und in rechtlich schwierigen Fällen, wenn keine Eigenmittel der Betroffenen vorhanden sind und Aussicht auf Erfolg der beabsichtigten Rechtsmittel besteht.

Die Unterzeichner setzen sich nach ihren Möglichkeiten für eine entsprechende Spendenwerbung ein. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst verwaltet den Fonds und gibt auf seiner Website regelmäßig Auskunft über die Verwendung der Mittel.

KONTAKT

P. Martin Stark SJ

Witzlebenstr. 30a, D-14057 Berlin

Fon +49 (0)30 / 32 60-25 90, Fax +49 (0)30 / 32 60-25 92

info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de

www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

UNTERZEICHNER

Asyl in der Kirche e. V. Berlin

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin

Erzbistum Berlin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Initiative gegen Abschiebehaft

Internationale Liga für Menschenrechte

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Pax Christi im Erzbistum Berlin

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

SPENDENKONTO

Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Konto 600 040 1020

Pax Bank, BLZ 370 60 193

Stichwort «Rechtshilfefonds»



Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds kofinanziert

